

Jobcenter im  
Landkreis Saarlouis  
Bildung und Teilhabe  
Ahornweg 1-3  
66740 Saarlouis  
Telefon 06831/444-8590  
Telefax 06831/444-8300

# Leistungen für Bildung und Teilhabe Hauptantrag Lernförderung



Eingang:

Ich möchte für mein Kind \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_  
die nachfolgenden Leistungen beanspruchen:

## Lernförderung

Bitte reichen Sie die von der Schule ausgefüllte **Anlage 2** ein.  
**Schließen Sie bis zur Bewilligung keinen Vertrag ab.**

Es werden Leistungen zur Lernförderung (Nachhilfe) nach §35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das Jugendamt erbracht

ja

nein

Mein Kind besucht  eine allgemeinbildende Schule  eine berufsbildende Schule

Name der Schule

Anschrift der Schule

Klassenstufe: \_\_\_\_\_

Abschlussklasse ja  nein  Kind wohnt in meinem Haushalt ja  nein

Kind erhält Ausbildungsvergütung ja  nein  Kind erhält Waisenrente ja  nein

## Ich beziehe:

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz / Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

(entsprechende Bescheide sind einzureichen)

## Meine persönlichen Daten:

Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:
Straße:	Wohnort:
Bank:	Kontoinhaber:
IBAN:	BIC:

**Erklärung:** Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter [www.jobcenter-saarlouis.de](http://www.jobcenter-saarlouis.de). Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig: Das bedeutet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen müssen richtig und vollständig sein und Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug), sind dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten. Ein Verstoß kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person führen, die die oben genannten Pflichten missachtet hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. eines gesetzlichen Vertreters